

Organisationsreglement

Stiftung Aktion Demenz

mit Sitz in Mauensee

I. Organisation

A) Organe

Art. 1

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

B) Stiftungsrat

Zusammen- setzung Art. 2

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt bzw. ergänzt sich selbst (Kooptation). Der Verein Aktion Demenz ist vor der Ernennung von Mitgliedern zu konsultieren. Ihm steht das Recht zu, Personen als Mitglieder des Stiftungsrats vorzuschlagen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Vertretung, Geschäftsfüh- rung und wei- tere Gremien

Art. 3

Der Stiftungsrat bestimmt die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und erteilt diesen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer als Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Diese vom Stiftungsrat eingesetzte Person ist ermächtigt, weitere Personen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung zu ernennen. Die Ernennung weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung durch den Geschäftsführer ist vom Stiftungsrat zu genehmigen. Der

Geschäftsführer und die von ihm ernannten weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen während ihrer Tätigkeit in der Geschäftsleitung nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat kann nach Bedarf für spezielle Aufgaben weitere Gremien wie Ausschüsse oder Beiräte einsetzen. Der Stiftungsrat regelt alles weitere, insbesondere Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben solcher Gremien.

Ehrenamtlichkeit

Art. 4

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer tatsächlichen Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen, die über die ordentlichen Tätigkeiten eines Stiftungsratsmitglieds hinausgehen, kann ein angemessenes Honorar ausgerichtet werden.

Aufgaben

Art. 5

Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Urkunde und Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für:

- a. die Wahl bzw. Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats;
- b. die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck sowie auf Aktualität und Wirkung;
- c. der Abschluss von wichtigen Rechtsgeschäften für die Stiftung;
- d. der Entscheid über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung und Risikobeurteilung auf Vorschlag der Geschäftsleitung;
- e. die Überwachung der Rechnungslegung der Stiftung;
- f. die Bezeichnung und gegebenenfalls Abberufung der Revisionsstelle;
- g. die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts
- h. die Veranlassung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- i. die Ernennung des Geschäftsführers als Vorsitzenden der Ge-

- schäftsleitung sowie deren Abberufung;
- j. die Genehmigung der vom Geschäftsführer vorgenommenen Ernennung weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - k. die Aufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - l. die Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen;
 - m. die Genehmigung der durch die Geschäftsleitung formulierten Grundsätze der allgemeinen Stiftungspolitik, der Risikobeurteilungen und Budgets;
 - n. die Entgegennahme periodischer Berichterstattungen der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte, die finanzielle Lage der Stiftung und über allfällige Abweichungen vom Budget;
 - o. die Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsleitung über wesentliche Vorfälle;
 - p. der Entscheid über Fragen, die dem Stiftungsrat durch die Geschäftsleitung vorgelegt werden;
 - q. die Änderung dieses Reglements;
 - r. der Erlass und die Änderung weiterer Reglemente;
 - s. Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Urkundenänderungen und Aufhebung der Stiftung.

Sitzungen

Art. 6

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Traktanden.

Jeder Stiftungsrat ist befugt, beim Präsidenten die Einberufung einer Stiftungsratssitzung unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Der Präsident ist verpflichtet, die Einladungen für die gewünschte Sitzung innert 10 Tagen nach Eingang des Antrags zu versenden.

Beschlussfähigkeit

Art. 7

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Fehlen der Beschlussfähigkeit kann

unter Beachtung der Einberufungsvorschriften zu einer zweiten Stiftungsratssitzung eingeladen werden, die frühestens 30 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf. An dieser zweiten Sitzung kann ohne Anwesenheitsquorum Beschluss gefasst werden.

Abstimmungen

Art. 8

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 9

Über die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das der Präsident zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Stiftungsrats innert 20 Tagen nach der Sitzung schriftlich zuzustellen und anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zirkulationsbeschlüsse

Art. 10

Die Beschlüsse des Stiftungsrats können auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Stimmenmehr aller Stiftungsräte erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln.

**Teilnahme
Geschäftsleitung**

Art. 11

An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt der Geschäftsführer stellvertretend für die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsleitung ist unter Wahrung der für den Stiftungsrat geltenden Einberufungsvorschriften einzuladen. Der Geschäftsführer kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrats weitere Mitglieder der Geschäftsleitung für eine Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats beziehen oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung entsenden.

Die Geschäftsleitung hat ein Antragsrecht in allen Geschäften des Stiftungsrats.

C) Geschäftsleitung

Zusammensetzung Art. 12

Für den Vorsitz der Geschäftsleitung wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer und entscheidet auch über deren Abberufung. Der Geschäftsführer kann maximal drei weitere Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung benennen und diese auch wieder abberufen. Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung durch den Geschäftsführer ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Der Geschäftsführer kann den allfälligen weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung Aufgabenbereiche zuteilen, ihnen Weisungen erteilen und überwacht deren Tätigkeit. Der Geschäftsführer leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.

Aufgaben Art. 13

Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsurkunde, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeiten umfassen namentlich

- a. die Erledigung des Tagesgeschäfts der Stiftung;
- b. die Vertretung der Stiftung und der Betreuungsstätten gegen aussen, insbesondere auch gegenüber Behörden;
- c. die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung;
- d. die Ausarbeitung der Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik, der Unternehmensstrategien sowie der Jahresziele und Budgets;
- e. der Erlass sämtlicher Vorschriften und Weisungen für den Geschäftsbetrieb sofern dies nicht in vorliegendem Reglement dem Stiftungsrat vorbehalten wurde;
- f. der Abschluss von sämtlichen Arbeitsverhältnissen der Stiftung und der Betreuungsstätten mit Ausnahme des vom Stiftungsrat ernannten Geschäftsführers;

- g. die Führung und das Management der Betreuungsstätten sowie die Überwachung der Tätigkeit der Mitarbeitenden;
- h. die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Stiftung und der Betreuungsstätten mit Ausnahme desjenigen des Geschäftsführers;
- i. der Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des Stiftungsrats fällt;
- j. die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung und Risikobeurteilung zu Händen des Stiftungsrats;
- k. das Erstellen des Geschäftsberichts zu Händen des Stiftungsrats, inkl. der Jahresrechnung sowie der Erläuterungen dazu;
- l. das Formulieren der allgemeinen Stiftungspolitik sowie das Erstellen von Risikobeurteilungen und Budgets zu Händen des Stiftungsrats;
- m. periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Gang der Geschäfte, die finanzielle Lage der Stiftung und über allfällige Abweichungen vom Budget;
- n. die Berichterstattung an den Stiftungsrat über wesentliche Vorfälle, die einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Stiftung bzw. der Betreuungsstätten haben können;
- o. das Einholen der notwendigen Zustimmung des Stiftungsrats zu den in dessen Aufgabenbereich liegenden Entscheidungen;
- p. das Erstellen der für die Beschlussfassung des Stiftungsrats erforderlichen Unterlagen;
- q. die Vertretung der Betreuungsstätten gegenüber dem Stiftungsrat;
- r. die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme sowie ein Antragsrecht betreffend sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Stiftungsrats.

D) Revisionsstelle

Wahl Art. 14

Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine natürliche oder juristische Person. Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destina-

tär der Stiftung sein. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben Art. 15
Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz. Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

II. Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr Art. 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungswesen Art. 17

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Geschäftsbericht mit einer Jahresrechnung zu erstellen. Beides ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

III. Schlussbestimmung

Genehmigung Art. 18

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 2. September 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement, das Pflichtenheft und das Geschäftsleitungsreglement der Stiftung (jeweils vom 18. August 2010).

Mauensee, den 2. September 2015